

# RS Vfgh 2014/6/6 U2522/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2014

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

EU-Grundrechte-Charta Art47 Abs2

AsylG 2005 §10, §41 Abs7

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Ausweisung des Beschwerdeführers nach Indien; im Übrigen Ablehnung der Beschwerde

## Rechtssatz

Der AsylGH bringt zum Ausdruck, dass er das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich dessen Sprachkenntnisse nicht für glaubhaft hält, ohne dies näher zu begründen und ohne sich im Zuge einer mündlichen Verhandlung selbst ein Bild von den Sprachkenntnissen des Beschwerdeführers zu machen. Angesichts des dezidierten Vorbringens des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 22.02.2013 zu seiner Integration konnte der AsylGH nicht davon ausgehen, dass hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung der Sachverhalt geklärt war und damit die Voraussetzungen für einen Entfall der mündlichen Verhandlung gemäß §41 Abs7 AsylG2005 vorlagen.

## Entscheidungstexte

- U2522/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.06.2014 U2522/2013

## Schlagworte

Asylrecht, Ausweisung, Verhandlung mündliche, EU-Recht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:U2522.2013

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)